

Soforthilfe Corona – Bei falschen Angaben droht eine Strafbarkeit wegen Betrugs und Subventionsbetrug

Der Bundestag hat am 25.03.2020 als Maßnahme die „Soforthilfe Corona“ erlassen, um Unternehmern, Selbstständigen und Angehörigen freier Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, mit einem einmaligen Zuschuss zu unterstützen.

Doch bei der Antragstellung ist höchste Vorsicht geboten! Die Voraussetzungen, die an die Förderung gestellt werden, sind hoch. Werden **falsche Angaben** gemacht oder **liegen die Voraussetzungen nicht vor**, so kommt eine Strafbarkeit wegen **Betrugs, Subventionsbetrugs** sowie **Falscher Versicherung an Eides statt** in Betracht.

1. Wer kann die Förderung beantragen?

Die Förderung kann von Selbstständigen, Angehörigen freier Berufe oder Unternehmern mit bis 50 Beschäftigten beantragt werden. Gemeinnützige Sozialunternehmen können die Förderung beantragen, sofern sie am Wirtschaftsleben aktiv teilnehmen.

Selbstständige und Kleinunternehmer sind nur antragsberechtigt, wenn sie mit der Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest 1/3 des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

2. Was wird gefördert? Was bedeutet „existenzbedrohliche Wirtschaftslage“?

Gefördert werden sollen Unternehmen, die sich in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage finden. Je nach Anzahl der Beschäftigten, gibt es eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 30.000 Euro. Mit der Soforthilfe sollen Umsatzeinbrüche und Liquiditätsengpässe überbrückt werden.

Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage liegt vor,

- wenn für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 % verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz im Vorjahr ergibt
- **und/oder** der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Pandemie geschlossen wurde
- **und** die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, die kurzfristigen Verbindlichkeiten wie bspw. Miete, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten zu zahlen.

Es ist dabei zu beachten, dass die Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen! **Sind nach wie vor liquide Mittel in Form von Rücklagen vorhanden, so müssen diese zunächst aufgebraucht werden.**

Unternehmen, bei denen bereits vor dem 11.03.2020 Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche entstanden sind, sind nicht förderungsfähig.

3. Muss erst Privatvermögen eingesetzt werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

Ja. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist zunächst sämtliches verfügbares, liquides Privatvermögen einzusetzen.

Davon **ausgenommen** sind jedoch langfristige Altersversorgungen (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) sowie Mittel in angemessener Höhe, die für einen durchschnittlichen Lebensunterhalt benötigt werden.

4. Was passiert, wenn vor Antragstellung Geld vom Geschäftskonto auf das Privatkonto transferiert wird?

Kommt man nun auf die Idee, vor Antragstellung liquides Kapital des Betriebs auf sein Privatkonto zu übertragen, um dann aufgrund des angeblichen Liquiditätsengpasses des Betriebs bzw. Unternehmens die Förderung zu beantragen, liegt bereits eine Strafbarkeit wegen Betrugs, Subventionsbetrugs und Falscher Versicherung an Eides statt vor.

Darüber hinaus kann auch – je nach Gesellschaftsform des Unternehmens – eine Untreue zulasten des Unternehmens vorliegen.

4. Was droht bei falschen Angaben?

Werden in dem Antrag auf Gewährung des Zuschusses falsche oder unvollständige Angaben gemacht, so droht eine Strafbarkeit wegen Betrugs (§ 263 StGB), Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) und Falscher Versicherung an Eides statt (§ 156 StGB). Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Angaben auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Weitere Folgen sind neben einem Strafverfahren, die Rückzahlung der Soforthilfe sowie weitere gewerberechtliche Konsequenzen (beispielsweise Verbot an der Teilnahme bei öffentlichen Ausschreibungen, Entzug der Konzession, etc.).

Zusammenfassend können falsche Angaben erhebliche Konsequenzen haben. Die Kanzlei Burgert Rechtsanwälte berät seit Beginn der Corona-Pandemie Unternehmen und Selbstständige zu den neu aufgekommenen Strafbarkeitsrisiken.

Sollten Sie Fragen zu Strafbarkeitsrisiken in Ihrem Unternehmen haben oder wurde gegen Sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, stehen wir Ihnen gerne als Interessenvertreter zur Seite. Unsere Kanzlei ist ausschließlich im Strafrecht tätig. Dabei liegt ein Schwerpunkt unserer Tätigkeit in der Verteidigung im Wirtschaftsstrafrecht. Wir bieten telefonische Beratungen sowie Beratungen via Skype an.



Burgert Rechtsanwälte

Dr. Vincent Burgert

Rückertstr. 4

80336 München

089/101 192 61

burgert@kanzlei-burgert.de

www.kanzlei-burgert.de